

Name:

Anschrift:

Tel.Nr.:

An den  
Magistrat der  
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee  
**Abt. Baurecht.Gewerberecht.Bevölkerungswesen**  
Amtsgebäude Domplatz, Paulitschgasse 13  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
(☎ +43 463/537-6242)

Abt.Baurecht.Gewerberecht.Bevölkerungswesen

Eingelangt am: \_\_\_\_\_

zur Kenntnis: \_\_\_\_\_

Abgelegt am: \_\_\_\_\_

## MITTEILUNG ÜBER DIE BEABSICHTIGTE AUSFÜHRUNG BEWILLIGUNGSFREIER VORHABEN

Bitte vor dem Ausfüllen das Merkblatt lesen!

---

**Ausführungsort:**

(Straße, Hausnummer, Grundstücksnummer mit Katastralgemeinde)

---

**Beschreibung des Vorhabens:**

(Angaben über Art und Umfang)

---

  

---

Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bauherrn)

# MERKBLATT FÜR BEWILLIGUNGSFREIE VORHABEN

## KEINER BAUBEWILLIGUNG BEDÜRFTEN FOLGENDE VORHABEN

### 1) Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch

- von **Gebäuden ohne Abwasseranlagen und ohne Feuerungsanlagen** bis zu 16 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,50 m Höhe
- von **zentralen Feuerungsanlagen** mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW
- von **Parabolantennen**
- von nicht in die Dachfläche integrierten **Solaranlagen und Photovoltaikanlagen** bis zu 16 m<sup>2</sup> Fläche
- von für die Dauer der Bauausführung erforderlichen **Baustelleneinrichtungen**
- von baulichen Anlagen, die der **Gartengestaltung** dienen, wie etwa Pergolen, in Leichtbauweise, bis zu 30 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3 m Höhe
- von **Wasserbecken** bis zu 80 m<sup>3</sup> Rauminhalt, sofern sich diese nicht innerhalb von Gebäuden befinden
- von **Einfriedungen** in Leichtbauweise bis zu 1,5 m Höhe
- von **Sockelmauerwerken** bis zu 0,5 m Höhe
- von **Stützmauern** bis zu 1 m Höhe
- **eines überdachten Stellplatzes pro Wohngebäude** bis zu 25 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,50 m Höhe
- von baulichen Anlagen für den **vorübergehenden Bedarf** von höchstens vier Wochen im Rahmen von Märkten, Kirchtagen, Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (zB Festzelte, Tribünen, Tanzböden, Kioske, Stände, Buden)
- von **Folientunneln** im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaues bis zu 50 m Länge, 3 m Breite und 3,50 m Höhe
- von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen, sofern das Vorhaben mit den oben angeführten Vorhaben im Hinblick auf seine Größe und die Auswirkungen auf Anrainer vergleichbar ist

### 2) Die Änderung von Gebäuden, soweit

- sie sich nur auf das **Innere** bezieht und keine tragenden Bauteile betrifft, sofern keine Erhöhung der Wohnnutzfläche erfolgt
- es sich um die **Anbringung eines Vollwärmeschutzes** ohne Änderung der äußeren Gestaltung handelt
- es sich um den **Austausch** oder die **Erneuerung von Fenstern** handelt, wenn deren Größe und äußere Gestaltung unverändert bleibt

### 3) Die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in „**Freizeitwohnsitz**“ im Sinne des § 6 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 1994 und von „Freizeitwohnsitz“ in „Hauptwohnsitz“

### 4) Die **Instandsetzung** von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die keine tragenden Bauteile betrifft und keine Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit oder auf die äußere Gestaltung hat

### 5) Vorhaben, die in Entsprechung eines **baubehördlichen Auftrages** ausgeführt werden.

Diese Bauvorhaben sind vor Beginn ihrer Ausführung der Baubehörde schriftlich mitzuteilen.

- Ausführungsort (Straße, Hausnummer, Grundstücksnummer bzw. Baufläche mit Katastralgemeinde)
- kurze Beschreibung des Bauvorhabens (Angaben über Art und Umfang)

**BITTE BEACHTEN SIE**, dass auch die bewilligungsfreien Vorhaben den Anforderungen der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, des Ortsbildes, den Kärntner Bauvorschriften, der Sicherheit, der Gesundheit und Energieersparnis sowie des Verkehrs entsprechen müssen. Gegebenenfalls muss auch eine der Art, Lage und Verwendung des Vorhabens entsprechende Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sichergestellt sein.

Sollte die Baubehörde feststellen, dass ein bewilligungsfreies Vorhaben die soeben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, so müsste die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes (eventuell durch Beseitigung) verfügt werden.

Erkundigungen über die Flächenwidmung, die Art und den Umfang einer möglichen Verbauung (Bebauungsplan) sowie über Ortsbildinteressen können beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Abt. Stadtplanung, Paulitschgasse 13 (Domplatz), 6. Stock, Tel. +43 463 537-3573 oder 3311, eingeholt werden.